



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.IV. Der Churfürstlichen Gesandten zu Oßnabrück Schreiben nach Münster, den Punctum Admissionis Exclusorum betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.  
Sept.

gegenen, damit die zu befahrende hochschädliche Consequentien unterbrochen, und vor gewöhnlicher Re- und Correlation, kein Schluß mehr zu wirklicher Execution gezogen werde, welches beydes, da es durch ein beweglich und wohlausgeführtes Schreiben nacher Münster, mit Anführung obangedeuteten Erbietens, remontriret und respective geahntet werden sollte, ohne Effect und Nutzen verhoffentlich nicht abgehen würde: Zumahl, da man nicht allein den anwesenden Kayserlichen Herren Commissariis part davon geben, und das Geschäft zu erspriesslicher Cooperation bey ihren Herren Collegis zu Münster, bester form recommendiren, sondern auch das Chur-Maynische Directorium, daß es mit dem Ansagen, bis zu Einlangung anderweitiger besserer Resolution von Münster, instehe und vergeblicher Bemühung sich enthebe, disponiren sollte. Sonsten stellen sie darneben fernern Nachdencken unmaßgeblich anheim: 1) Ob es nicht durch thunliche Mittel dahin zu richten wäre, weils die Französische Herren Plenipotentiarü mit den Schwedischen Herren Plenipotentiarü in diesem puncto einer Meynung, daß durch die Herren Mediatoren zu Münster ein und andern Orts, da es nöthig, und der Sachen vorständig, gute Unterbauung zu dem Ende geschehe, damit die Catholische Stände zu Münster sehen, und in der That verspühren, daß es nicht allein der Evangelischen Stände Besuch, sondern auch, und zwar vornehmlich, der alliirten Cronen Schluß, und endliches Begehren sey? 2) Ob nicht pari passu, vornehmlich, da es mit den Münsterischen Beyfall anstehen und sich verweisen sollte, alles Fleißes dahin zu laboriren wäre: Daß man nach Anleitung der Kayserlichen Proposition, den punctum Gravaminum, als die Brunnquell aller Diffidenz, mit der Kayserlichen Herren Commissariis, und der Catholischen Stände Belieben, am ersten vor die Hand nehmen, und eo ipso diesem Streit ratione Directorii, Sessionis & Suffragii seine abhelfliche Maasß erteilen, auch in Politicis künfftig desto vertraulicher und schleuniger mit einander reden und durchkommen möge? Auf allen Fall aber sollte 3) nicht undienlich seyn, wann die anwesende Evangelische Stände, ehe die Abtheilung und divisio Collegiorum vorgehet, sich über der Kayserlichen Responzion, nicht zwar in vim Conclusi, sondern allein preparatorie und behutsamlich, sich mit einander unterreden, damit bey künfftigen Deliberationen keine Discrepanz und Confusion unter denselben, hier und zu Münster, sich ereignen möchte, doch alles, wie gemeldet, unvorgreiflich, und mit Vorbehalt besserer Gedanken.

Lectum im Fürsten-Rath den 18. Septembris 1645.

Vom Herrn Straßburgischen eingeschicket, beym Directorio den 20. Sept. Anno 1645.

## §. IV.

Repräsentation der Churfürstl. Gesandten in hac Materia.

Nicht minder stellten die beyden Churfürstlichen Legatis zu Münster, in Churfürstliche Gesandtschaften zu Osnabrück, die Chur-Maynische und Chur-Brandenburgische, den übrigen nachgestelltem Schreiben, die üblen Folgen vor, welche aus der Exclusion entstehen möchten:

Der Churfürstlichen zu Osnabrück Schreiben an die Churfürstliche zu Münster, in puncto Admissionis Exclusionum.

Der Hochwürdigst Durchlauchtigsten des Heiligen Römischen Reichs Hochlöblichsten Churfürsten zu Maynz, Eöln, Bayern und Brandenburg hochansehnliche Herren Abgesandte. Hochwürdig. Hochgebohrner Fürst, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Gestrenge, Wohl-Edle, Best- und Hochgelahrte, Gnädiger Herr, Gnädiger Fürst und Herr, auch hochgeehrte großglünstige Herren und Patronen.

Curer

1645.  
Sept.

Eurer Fürstlichen Gnaden, so dann Eurer Eurer Excellenz Excellenz  
Excellenz und den Herren, können wir unterthänig und gebührender massen nicht  
verhalten, welcher gestalt den jüngst vergangenen Montag, vor der durch die Kayserliche  
Herren Gesandten allhier, des Heiligen Reichs hochlöblichsten Churfürsten, auch Fürsten  
und übriger Stände anwesenden Gesandten, Rätthen und Botschafften beschehenen  
Eröffnung der Kayserlichen Resolution auf beyder Cronen Franckreich und Schweden  
extradirte Friedens-Projekta, der Königlich Schwedische Legatus, Herr  
Drenstjern obermeldter Churfürsten und Stände, bereits aufm Rath-Hause all-  
hier versammelten Rätth- und Botschafften, durch seinen Secretarium Legationis zu  
vernehmen gegeben, er habe in Erfahrung gebracht, daß man Willens sey, bey die-  
sem Actu, die Fürstlichen, Magdeburgischen, Hessen-Cassel: Baaden-Durlach- und  
Gräffliche Nassau-Sarbrückische Gesandten zu excludiren: Nun könnte er in solche  
vorhabende Exclusion dieser und anderer unmittelbaren, und theils mit selbiger Cro-  
nen alliirten Reichs-Stände, keines weges gehelen noch verstehen, sondern dagegen,  
wenn mit einer dergleichen Ausschließung, wider seine bessere Zuversicht, verfahren  
werden sollte, so müste im Rahmen seiner gnädigsten Königin er gleich den Königlich-  
schen Französischen Herren Plenipotentiaris zu Münster, dagegen sich zum zierlich-  
sten bedingen, solches vor das höchste, der Cron Schweden Prajudicium aufneh-  
men, und würde dadurch necessitiret werden, mit denjenigen Churfürsten und Stän-  
den des Reichs und Dero Abgeordneten einige Handlung oder Tractaten ferner nicht  
zu pflegen, welche hiezu Rath oder That geben würden; Dannenhero Chur- und  
Fürsten, und übriger Stände Rätthe, Botschafften und Gesandte sich unanimirer  
einer Deputation ex tribus Collegiis an berührten Herrn Schwedischen Lega-  
ten verglichen, durch dieselbe ihm alle aus diesem Einstreuen entstehende Incon-  
venientia remonstriren, und endlich dahin disponiren lassen, daß er die Admission  
oder Separation oberührter Reichs-Stände, den sämtlichen anwesenden Churfür-  
sten und übriger Stände abgeordneten Rätthen und Botschafften, jedoch mit diesem  
Vorbeding und Gegen-Versprechung, übergeben und anheim gestellet hat, daß nach  
beschehener Kayserlichen Proposition, zu ferner Consultation und Handlung nicht  
geschritten, sondern zuvor diese Sache erörtert werden sollte, darauf dann nachgehends  
der vorhabende Actus Propositionis vollenzogen worden.

Wann nun berührter Herr Königlich Schwedischer Legatus obgedachtem sei-  
nem Vorhaben und darauf empfangener Vertröstung nochmalts festiglich inhariret,  
wir uns gleichsam auch versicherte Rechnung machen, daß vor Erledigung dieses  
Puncts, ohne augenscheinliche Gefahr überaus grosser und gefährlicher Ungelegen-  
heiten, oder wol gänzlichler Steckung der so lang desiderirten Friedens-Handlung, in  
den Haupt-Deliberationibus keines weges zu kommen seyn würde: gestalt dann  
vielerwehnter Schwedischer Herr Legatus noch vor zwey Tagen bey uns, den Chur-  
Brandenburgischen Gesandten, durch anfangs gemeldten seinen Secretarium Lega-  
tionis, der ihm dißfalls von den sämtlichen Churfürstlichen und übrigen Gesandten be-  
schehener Vertröstung Erinnerung thun, und zugleich zimlich anzüglich bedeuten und pro-  
testiren lassen, daß allen beschehenen Versprechen zuwider, bey vorgangener Dictatur  
der Kayserlichen Resolutionen, die hier oben specificirte Stände ausgeschlossen ver-  
blieben seyn, und obwol wir ihnen hingegen mit besten dahin beantwortet, daß diese  
Dictatur kein sonderbahrer, sondern zu der Kayserlichen Proposition selbstenge-  
höriger Actus sey, so haben doch alle Rationes wenig verfangen wollen, sondern ist  
leicht zu verspühren gewesen, daß man an selbiger Seit von dem einmahl gefassten  
Intent nicht absehen wolle:

Als haben Eurer Fürstlichen Gnaden und den Herren Wir solches unterthänig und  
gebührend zu hinterbringen, vor eine Nothdurfft erachtet, mit angeheffter gleichmä-  
ßigen Bitte, selbige geruhen, an ihrem hohen Ort diesen weitausehenden Sachen reiff-  
lich nachzudencken, und ob besser, daß man etwa in dergleichen Sachen, salvo jure  
cujusvis und vermittelst genugsamer Protestation, condescendire, und die  
hochnothwendige Tractaten befördere, als dieselbe, mit Verpielung so edler Zeit und  
Bergießung des theur erworbenen Christen-Bluts, länger aufhalte und zurück lasse,  
wohl

1645.  
Sept.

1645.  
Sept.

1645.  
Sept.

wohl erwegen, und Uns Deroeselden hocheleuchtete und hochvernünftige Gedanken, auf daß wir uns mit denselben eines gleichmäßigen Conclufi gebührend vergleichen mögen, in Zeiten, und zwar ehe und bevor mit den Fürstlichen und übriger Stände Gesandten, alldorten disfalls zur Re- und Correlation geschritten worden, gnädig und großgünstig zukommen lassen, in mehrer Betrachtung Eure Fürstliche Gnaden Eure E. E. E. und die Herren gnädiglich und wohl wissen, wie man circa Modum Consultandi in dem allerdings einig ist, daß vor einiger Re- und Correlation, zufrörderst in jedwedem Collegio, an beyden Orten, ein einhelliger gewisser Schluß gemacher, und alsdem erst zugleich an beyden Orten, und nicht zuvor an einem Ort absonderlich, sothane Conclufum den übrigen Reichs-Räthen der Ordnung und Herkommen gemäß, hinterbracht und folgendes zu einem einmüthigen Schluß, entweder in loco aliquo tertio, oder wie man sich dessen werde vergleichen können, deduciret werden solle, wobey Eure Fürstliche Gnaden Eure E. E. E. und die Herren Wir wohl versichern können, daß die zu Münster bereits etlichemahl zwischen den Churz und Fürstlichen Reichs-Räthen vorgangene Re- und Correlationes und daraus erfolgte Conclufiones, sowol von der auswärtigen Cronen Plenipotenciariis, als auch anwesender Fürstlicher und anderer Stände Gesandten, nicht zum besten aufgenommen, sondern dahin haben verstanden werden wollen, daß man zu Münster bedacht sey, die hiesige Gesandtschaften nur pro executoribus der alldortigen Concluforum, oder doch davor zu achten, daß sie schuldig seyn, sothane Conclufa und Rath-Schlüsse mit oder ohne ihren Willen zu amplectiren. Was aber diese Impressiones abermahlen vor schädliche Verlänger- und Hinderungen dem hochndthigen Friedens-Werck von neuen zu bringen und verursachen können, solches achten Wir ohndthig Eurer Fürstlichen Gnaden Eurer Excell. und den Herren, als die es von selbst bey ihnen höchst-Hoch- und vernünftiglich allschon abwiegen werden, mit mehrern Umständen anzufügen, sondern wiederholten vorangeregte unsere respective unterthänige dienstliche Bitte, und thun dabey Eure Fürstliche Gnaden Eurer Excellenz und die Herren in Gottes ic. Osnabrück den 30 Septembris 1645.

1645.  
Sept.

Eurer Fürstlichen Gnaden, Eurer E. E.  
Excellenz und der Herren ic.

Der Hochlöblichsten des Heiligen  
Reichs Herren Churfürsten zu  
Mayns und Brandenburg an-  
wesende Räte und Gesandten ic.

## §. V.

Osnabrück  
Eische Deli-  
berationes  
über das nach  
Münster ver-  
faßte Schrei-  
ben ic.

Ehe man aber obgedachtes Schreiben, des Fürstlichen Collegii, nacher Münster ablauffen lassen wollte, entstand eine neue Frage, ob man solche zugleich, oder separatim wollte abgehen lassen? ingleichen wie man sich gegen das Oesterreichische Directorium aufzuführen habe, wann

dasselbe zu Osnabrück, die Exclufos nicht admittiren wollte? und endlich, was vor ein Methodus, bey Zusammentragung der Gedanken über die Kayserliche Propositiones, zu halten sey? wie nachstehendes Protocollum besaget:

Protocollum Osnabrugense den 27. Septembr. 1645.

Proponirte das Directorium: man erinnerte sich des pro Exclufis nach Münster von Seiten des Fürsten-Raths abgefaßten Schreibens, dergleichen hätten, die hiesigen Herren Churfürsten auch begriffen, wären also für dismahl, folgende Fragen zu erörtern. 1) Ob man solche beyde Schreiben conjunctim oder separatim fortgehen lassen solle? 2) Wann das Oesterreichische Directorium hierüber käme, durch wen deme zu intimiren, daß man keiner Deliberation, nisi admittis præsentis Exclufis, beywohnen wolle? wie man Herrn Orensterna versichert. 3) Weil